

Rechtliche Möglichkeiten und Maßnahmen bei Bilderklau

Gastvortrag von
Rechtsanwalt Christian Weber und Rechtsanwalt Jörg Dombrowski
WeSaveYourCopyrights Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

beim Fotostammtisch FFM

am 30. Januar 2017



We Save Your Copyrights
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gliederung

- I. Übersicht über die Rechte, die dem Fotografen zustehen
- II. Wann liegt überhaupt eine Urheberrechtsverletzung vor?
- III. Wer muss was beweisen?
- IV. Welche Ansprüche stehen dem Fotografen bei Bilderklau zu?
- V. Welche Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen gibt es?
- VI. Welche Kosten entstehen?
- VII. Wie sollte ich mich verhalten, wenn jemand meine Bilder unbefugt nutzt?

I. Rechte des Fotografen

- **Fotograf** = Urheber der Fotografie d. h. in der Regel derjenige, der den Auslöser betätigt → nicht nur der Berufsfotograf, sondern auch bei Urlaubsfotos, Schnappschüssen etc.
- **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** schützt ideelle und wirtschaftliche Interessen des Urhebers:

§ 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der **Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.**

- **Positive Nutzungsrechte:** Ausschließliches Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung (Internet), Ausstellung etc.
 - Exklusivität der Rechte d.h. Monopolisierung der Nutzungsberechtigung
 - Zweck: Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers d.h. der Urheber entscheidet über „ob“ und „wie“ der Nutzung (z.B. über den zeitlichen und räumlichen Nutzungsumfang, über die Art und Weise der Nutzung und über die Höhe einer angemessenen Gegenleistung/Vergütung)
- **Negative Verbotsrechte** (als Kehrseite der positiven Nutzungsrechte): Dritten die Nutzung zu verbieten
- **Urheberpersönlichkeitsrecht** : Anspruch auf Nennung als Urheber, Verbot der Entstellung od. Beeinträchtigung des Werkes, Rückrufrecht wg. gewandelter Überzeugung

II. Wann liegt überhaupt eine Urheberrechtsverletzung vor?

- **Jegliche Verwendung** eines Fotos **ohne Erlaubnis des Fotografen** (kommerziell oder nichtkommerziell), die nicht von den urheberrechtlichen Schranken (§ 44a ff. UrhG) gedeckt ist
- **Schranken** (aus kulturellen, gesellschaftlichen Gründen):
 - Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
 - Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch
 - Vervielfältigung und Verbreitung von öffentlichen Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften
 - Berichterstattung über Tagesereignisse
 - Zitate (§ 51 UrhG)
 - Privatkopie (§ 53 UrhG)
 - Ermöglichung des Zugangs der sinnlichen Wahrnehmung für Menschen, denen auf Grund einer Behinderung der Zugang sonst nicht möglich wäre etc.
- **Auch die ungenehmigte Nutzung von privaten Fotos, Urlaubsfotos, Amateurfotos etc. stellt eine Urheberrechtsverletzung dar**
- **Urheberrechtsverletzung setzt kein gewerbliches oder kommerzielles Handeln voraus!**
- **Spezialfall: CC-Lizenzen**
- **Das „Ins-Internet-Stellen“ eigener Fotos gibt Dritten kein Recht, diese Fotos zu verwenden!**
- **Urheberrechtsverletzung setzt beim „Täter“ keinen Vorsatz voraus** (selbst bei Schadensersatzanspruch reicht Fahrlässigkeit)
- **BGH: Nutzer hat sich vor der Nutzung darüber Gewissheit zu verschaffen, ob er die Nutzung vornehmen darf → Sorgfaltsmaßstab sehr hoch!**
- Da das UrhG ein Schutzgesetz zu Gunsten der Urheber ist, greifen keine Verbraucherschutzvorschriften (Ausnahmen: §§ 97a Abs. 3 S. 2 u. 104 UrhG bzgl. Erstattung von Rechtsanwaltskosten und Gerichtsstand, wenn Urheberrechtsverletzung durch „natürliche Person“)

➡ **Merke: Fast alles, was vom Fotografen nicht ausdrücklich erlaubt wurde, ist unzulässig!**

III. Wer muss was beweisen?

- **Der Fotograf muss beweisen:**
 - **Urheberschaft**, also, dass er Urheber (Fotograf) des Bildes (z.B. mittels C-Vermerk, Fotostrecke etc.)
 - **Nutzung**, also, dass eine Verwendung des Fotos stattgefunden hat (Screenshot, URL etc.)
 - **Täterschaft/Verantwortlichkeit**, also, dass der Gegner derjenige ist, der die Nutzungshandlung vorgenommen hat oder die Verantwortung dafür trägt (Betreiber der Webseite, Impressum, Domaininhaber, Unternehmen, dass das Foto zu Werbezwecken nutzt, Redaktion bei redaktioneller Nutzung etc.)
 - **Der Rechtsverletzer muss beweisen:**
 - **Erlaubnis zur Nutzung**, also, dass er die Nutzung vornehmen durfte z.B. durch Beweis der gesamten Rechtekette (z.B. mittels Lizenzverträgen, Rechteeinräumung über Stock-Agentur oder über eine CC-Lizenz vom Fotografen direkt z.B. über flickr etc.)
- ➔ Verletzer trägt Beweislast, dass die Nutzung erlaubt war! Wenn dem Rechtsverletzer der Beweis nicht gelingt, dass er eine Erlaubnis zur Nutzung hat bzw. über eine Lizenz verfügt, haftet er.

IV. Welche Ansprüche stehen dem Fotografen bei Bilderklau zu?

Typische Ansprüche des Fotografen bei Bilderdiebstahl §§ 97 ff. UrhG:

- **Beseitigung** (Löschung)
- **Unterlassung** (künftig)
- **Auskunft** (Herkunft, Dauer, Umfang der Nutzung etc.)
- **Schadensersatz**
 - Lizenzanalogie: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf der Rechtsverletzer nicht bessergestellt werden, als ein redlicher Lizenznehmer. Er hat daher diejenige Lizenz zu zahlen, die ein redlicher Lizenznehmer auf Grundlage branchenüblicher Vergütungsmodelle u. Lizenztarife hätte entrichten müssen, wenn er *vorher* um eine entsprechende Lizenz nachgesucht hätte.
 - Bei Nichtnennung d. Urhebers: 100 %-Zuschlag („Lizenzverdopplung“)
- **Erstattung der erforderlichen Rechtsverfolgungskosten** (Anwalts-/Abmahnkosten, Gerichtskosten etc.)

➡ **Im Regelfall hat der Verletzte (Urheber) keinerlei Kosten zu tragen, da Die Rechtsverfolgungskosten vom Verletzer zu erstatten sind**

V. Welche Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen gibt es?

- **Abmahnung** (außergerichtlich)
 - Abmahnobliegenheit (> 50%)
 - Ziel: außergerichtliche Streitbeilegung und Prozessökonomie (Vermeidung gerichtlicher Verfahren und damit verbundener Kosten)
 - Nutzt dadurch auch dem Rechtsverletzer (Abgemahnten)
- **Einstweilige Verfügung** (Gericht)
 - gerichtet auf Beseitigung/Unterlassung
 - Eilverfahren
 - Vorläufiger Rechtsschutz
- **Klage** (Gericht)
 - gerichtet auf Beseitigung/Unterlassung
 - gerichtet auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten
 - gerichtet auf Auskunft
 - gerichtet auf Schadensersatz

VI. Welche Kosten entstehen bei der Rechtsverfolgung?

- Eventuell Recherche-/Dokumentationskosten (bei Beauftragung eines Dienstleisters zwecks Feststellung und Dokumentation von Rechtsverstößen)
 - Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Abmahnung, Streitbeilegung durch Vergleich)
 - Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bei gerichtlichen Maßnahmen (Einstellige Verfügung, Klage etc.)
- ➔ **Geringes u. kalkulierbares Kostenrisiko für Fotograf, denn die entstehenden Kosten sind in der Regel vom Rechtsverletzer bzw. vor Gericht von der unterliegenden Partei zu erstatten.**

VII. Wie sollte ich mich verhalten, wenn jemand meine Bilder unbefugt nutzt?

- **nicht nichts tun!**
- **Beweise sichern** (Screenshots, URL, Original Fotostrecke etc.)
- **Rechtsverletzer keinesfalls eigenmächtig kontaktieren** (sonst rechtliche Nachteile wg. Formerfordernissen § 97a UrhG etc.)
- **zeitnah *spezialisierte* Kanzlei kontaktieren** ➔ **069-6636841220**
- **Fachkundige Rechtsberatung bei spezialisierter Kanzlei in Anspruch nehmen**
 - spezialisierter Anwalt kann zunächst die Sach- und Rechtslage prüfen und die möglichen bzw. sinnvollen Maßnahmen empfehlen/einleiten
 - Nur ein spezialisierter Anwalt kann rechtliche Erfolgsaussichten und kostenmäßige Risiken einschätzen
 - Umstände des Einzelfalls maßgeblich
 - Individuelle Beratung ist nicht durch gefährliches Halbwissen aus dem Internet zu ersetzen!



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**